



Protokoll: Generalversammlung EIT.swiss

Am: Samstag, 22. Juni 2024
Ort: Trafo Baden, Brown Boveri Platz 1, 5400 Baden
Zeit: 09.30 Uhr– 12.00 Uhr

TEILNEHMENDE

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Gäste, Mitglieder von EIT.swiss und Mitarbeitende der Geschäftsstelle EIT.swiss

TRAKTANDEN

1. Begrüssung und Grussbotschaften

Der Präsident von EIT.swiss, Thomas Keller, begrüsst um 09.30 Uhr den Stadtammann von Baden, Markus Schneider, sowie die anwesenden Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Gäste und Mitglieder von EIT.swiss und heisst sie herzlich willkommen zur Generalversammlung in Baden. Er führt heute zum ersten Mal als Präsident durch die Generalversammlung und freut sich auf die Herausforderung, an diesem Tag durch die GV zu führen. Neben dem Jahresbericht und der Wiederwahl zweier Vorstandsmitglieder steht auch eine Statuten- und Reglementsrevision auf der Tagesordnung.

Der Präsident übergibt das Wort für die Grussbotschaften.

- Markus Schneider, Stadtammann von Baden heisst die Anwesenden herzlich willkommen in die Kulturstadt und Wirtschaftsstandort Baden. Baden hat eine reiche Geschichte, auch als Tagungsort. Die alte Eidgenossenschaft hat schon mehrmals ihre Tagsatzung in Baden abgehalten, einerseits um Geld zu verteilen, andererseits um die Zeit in Baden zu geniessen. Dies hat zum Wohlstand der Stadt beigetragen. Ein weiterer wichtiger Schritt, der auch mit dem Raum zusammenhängt, in welchem die GV stattfindet, war die BBC. Vor über 100 Jahren haben die Herren Brown und Boveri das erste Kraftwerk in Baden gebaut und damit die Stadt elektrifiziert. Sie haben dafür gesorgt, dass Baden der Wirtschaftsort im Kanton Aargau wird. Die heutige GV findet in einem Raum statt, in welchem früher Dynamos gebaut wurden. Nach der Wiederherstellung der Räumlichkeiten ist es ein wunderbarer Ort geworden, um die Geschichte der Stadt Baden zu zeigen. Er freut sich, dass die Gäste anlässlich dieser GV in Baden sind, und würde sich freuen, wenn sie bei einer anderen Gelegenheit wieder kommen.

Thomas Keller bedankt sich bei Markus Schneider und überreicht ihm aus aktuellem Anlass ein T-Shirt der Schweizer Nationalmannschaft sowie eine Schweizer Fahne als Geschenk. Er übergibt das Wort Gaetano Salonia, Präsident der Sektion EIT.aargau.

- Gaetano Salonia begrüsst die Anwesenden im Namen der Sektion EIT.aargau zur diesjährigen Generalversammlung. Es ist EIT.aargau eine grosse Freude, dass dieses Jahr die Generalversammlung im Kanton Aargau stattfindet. Die Aargauer sind stolz darauf, dass der Vorstand von einem Aargauer geführt wird und dass seine erste Generalversammlung in "seinem" Kanton stattfindet. Die Ortschaft Baden wurde ausgesucht, weil die Stadt das Zentrum für technologische Innovationen und Forschung war. Baden verfügt seit 1920 über elektrische Transportmittel und vieles mehr. Er begrüsst ebenfalls alle Freunde, die einen weiten Weg hinter sich haben, aus dem Tessin und der Romandie. Er wünscht allen eine gute Zeit im Kanton Aargau, eine spannende Generalversammlung und freut sich, alle beim Apéro begrüssen zu dürfen.



Thomas Keller bedankt sich bei Gaetano Salonia für seine Worte und überreicht ihm ebenfalls ein Geschenk. Er übergibt das Wort Thomas Emch, Präsident der eev bis zum Vortag, der heute zum letzten Mal in dieser Funktion die Grussworte der eev überbringt.

- Thomas Emch begrüsst die Anwesenden im Namen der eev zur Generalversammlung. Viele von ihnen waren am Vortag an der Generalversammlung der eev anwesend. Er hat seine letzte Generalversammlung als Verwaltungsratspräsident der eev geleitet und übermittelt heute zum letzten Mal seine Worte an der GV von EIT.swiss. Er bedankt sich bei EIT.swiss für die konstruktive Partnerschaft und die produktive Zusammenarbeit zum Wohl der Branche. Es ist gelungen, die Zusammenarbeit von einem wohlwollenden Nebeneinander zu einem echten Miteinander zu entwickeln. Er ist überzeugt, dass Thomas Keller und Martin Häberling diese Zusammenarbeit in der Zukunft im gleichen Sinne weiterführen werden. Er wünscht EIT.swiss eine erfolgreiche Generalversammlung und allen eine schöne Zeit in Baden.

Der Präsident bedankt sich bei Thomas Emch und geht zum statutarischen Teil der Generalversammlung über. Die Teilnehmenden wurden fristgerecht mit der Traktandenliste zur GV eingeladen. Während der festgesetzten Frist sind Anträge von Mitgliedern zu den Statuten und Reglementen eingegangen. Die Anträge und die Position des Vorstandes zu diesen Anträgen wurden den Mitgliedern in zwei Nachversänden zugestellt. Der Präsident hält ebenfalls fest, dass heute die Abstimmungen elektronisch durchgeführt werden. Die stimmberechtigten Anwesenden haben das notwendige Gerät für die elektronische Abstimmung erhalten. Seitens der Teilnehmenden werden keine Bemerkungen zur Tagesordnung geäussert. Thomas Keller erklärt die heutige Generalversammlung für eröffnet.

2. Bestellung Abstimmungs-/Wahlbüro

Die Abstimmungen über die Geschäfte werden elektronisch erfolgen. Als Absicherung im Falle einer Störung werden folgende Mitarbeitende der Geschäftsstelle als Stimmzähler vorgeschlagen: Petra Braun, Norbert Ivan Büchel, Manuela Giuliano, Verena Klink, Laura Kopp, Maja Kostadinova, Herbert Laubscher, Marcel Pfrunder, Stefan Schneeberger und Martin Stalder.

Es gibt keine weiteren Vorschläge. Die vorgeschlagenen Personen werden mit 137 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) von der Versammlung gewählt.

3. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 23. Juni 2023 in Bern

Das Protokoll der Generalversammlung in Bern wurde auf der Webseite von EIT.swiss veröffentlicht und konnte heruntergeladen werden.

Zum Protokoll ergeben sich keine Bemerkungen oder Fragen. Das Protokoll der Generalversammlung vom 23. Juni 2023 wird mit 141 Ja-Stimmen genehmigt (keine Ablehnungen, 2 Enthaltungen).

4. Jahresbericht 2023

Der Präsident kommt zum Jahresbericht 2023. Er wirft aber zuerst einen Blick in die Vergangenheit: die Mitglieder des Verbandes treffen sich heute bereits zum dritten Mal in Baden. Das erste Mal fand die Generalversammlung des Verbandes Schweiz. Elektro-Installationsfirmen im Jahr 1916 statt. Damals standen insgesamt 17 Punkte auf der Tagesordnung, dazu zählten z.B. Themen wie die Berichterstattung über die Kupferbeschaffung oder die Berichterstattung über die Arbeits-Ordnung zur Tagesordnung. Die zweite Generalversammlung in Baden fand 1936 statt. Die Tagesordnung zählte nur noch sieben Punkte, darunter der Punkt Propaganda und Reklamation der eev. Die Hintergründe dieses Punktes sind heute unklar, sie sind aber auch nicht mehr wichtig, da die eev zusammen mit EIT.swiss seit vielen Jahren die Generalversammlung organisiert. Dass die Generalversammlungen vor allem in den Anfangszeiten in Baden stattgefunden haben, ist sicher der BBC zu verdanken, der ansässigen Elektroindustrie und den vielen Elektroinstallationsunternehmen, die nach Baden gekommen sind. Umso mehr freut es Thomas Keller, dass er hier seine erste Generalversammlung als Präsident von EIT.swiss leiten darf.

Besonders wichtig waren dem Präsidenten in den vergangenen Monaten die Besuche der Sektionen. So hat er bereits an Generalversammlungen von 14 Sektionen teilgenommen.



Das Jahr 2023 stand mit dem Wechsel des Präsidiums sowie Wechsel im Vorstand und in der Geschäftsstelle im Zeichen von personellen Veränderungen. Natürlich waren diese Veränderungen spür- und sichtbar, aber am Engagement von EIT.swiss für die Mitglieder und die Branche hat sich nichts geändert. Das zeigt sich auch an den inhaltlichen Schwerpunkten des letzten Jahres. Der Präsident betont auch, dass für ihn persönlich die Berufsbildung, der Nachwuchs und der Erhalt der Fachkräfte in der Branche sehr wichtige Themen sind, wie er auch am Beispiel von Pascal Haltner aufzeigt, der sich nach einer Lehre als Montageelektriker während 15 Jahren weitergebildet hat und heute eidg. dipl. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte ist.

Die Revision der Grundbildungen zählte zu den inhaltlichen Schwerpunkten des letzten Jahres. Nach der Genehmigung der neuen Qualifikationsprofile durch die Delegierten im April 2023 wurden die Grundbausteine, d.h. die Berufsbilder, die Handlungskompetenzen und die Anforderungen, geschaffen. Darauf aufbauend wurden bis Herbst 2023 in zahlreichen Workshops die Bildungspläne erarbeitet. Ende 2023 wurde dann die EIT.swiss-interne Anhörung zu den Bildungsverordnungen und Bildungspläne durchgeführt, welche 2024 abgeschlossen und ausgewertet wurde. Die Bildungserlasse für die Grundbildungen Elektroinstallateur:in EFZ und Elektroplaner:in EFZ wurden im April 2024 von den Delegierten genehmigt. Demgegenüber wurde der Bildungserlass der Grundbildung Montage-Elektriker:in EFZ wegen der vorgesehenen Streichung der Berufskennnisse-Prüfung schriftlich abgelehnt. Mittlerweile haben die Verantwortlichen sich mit den Verbundpartnern Bund und Kantone ausgetauscht und die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der BK-Prüfung eruiert. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2024 entschieden, diesen Punkt an einer ausserordentlichen online-Delegiertenversammlung zu klären und zur Abstimmung zu bringen.

Die Arbeiten im Bereich digitales Bauen wurden ebenfalls vorangetrieben. Nach der Publikation des Fachbuchs "beyond VDC" im 2020 folgte 2023 das Nachfolgewerk "Practice", welches den Lesern mit praktischen Beispielen von aktuellen Projekten und Erfahrungsberichten von etablierten Unternehmen digitales Planen, Bauen und Bewirtschaften in der Elektrobranche näherbringt.

Auch die Arbeiten im noch jungen Bereich der Gebäudeinformatik gehörten zu den Schwerpunkten von EIT.swiss im letzten Jahr. So wurde ein Roundtable Gebäudeinformatik durchgeführt, welcher als eine Art Kick-off für die Entwicklung einer Roadmap Gebäudeinformatik diente. Die Roadmap dient als Fahrplan für die Weiterentwicklung im Bereich Gebäudeinformatik und zeigt die wichtigsten Massnahmen der kommenden Jahre in groben Zügen auf, wie z.B. die in Zusammenarbeit mit den Sektionen durchgeführten Netzwerkanlässen für Lehrbetriebe, die bereits Gebäudeinformatikerinnen und -informatiker ausbilden.

Beim Rückblick auf das letzte Jahr darf der Blick auf die erfolgreichen Wettbewerbe nicht fehlen. Die Vertreter der Elektrobranche, Michael Schmucki (Electrical Installations) und Sven Fellmann (Industrial Control) gewannen beide eine Goldmedaille an. Die Schweizermeisterschaft der Elektrobranche fand vom 8. bis 11. November 2023 in Luzern statt. Auf dem Podest standen am Schluss Yanick Schwegler aus Winikon, Jana Gander aus Beckenried und Julian Bissegger aus Gümligen. Yanick Schwegler wird die Schweizer Elektroprofis an den diesjährigen WorldSkills in Lyon vertreten, Jana Gander im 2025 an den EuroSkills in Dänemark. Betreffend die Meisterschaften hat der Vorstand anfangs Jahr ein neues Konzept verabschiedet, welches ein einheitliches Auftreten auf regionalem und nationalem Niveau anstrebt.

Er erwähnt ebenfalls, dass dem Vorstand die Themen nicht ausgehen. Die Verhandlungen für einen neuen GAV und die Revision der HBB sind nur ein Vorgeschmack der Arbeit, die noch zu erledigen ist.

Der Präsident kommt zum Ende seines Berichts und erwähnt, dass Informationen zu weiteren Themen dem Jahresbericht entnommen werden können. Er stellt den Jahresbericht 2023 zur Abstimmung. Dieser gibt keinen Anlass zu Fragen oder Kommentaren. Die Versammlung genehmigt den Jahresbericht 2023 mit 142 Ja-Stimmen (keine Ablehnungen, eine Enthaltung).



Ehrung der Verstorbenen

Im Laufe des vergangenen Jahres musste von verschiedenen Mitgliedern für immer Abschied genommen werden. Thomas Keller erwähnt namentlich das Ehrenmitglied Walter F. Jordi sinnbildlich für alle, die verstorben sind. Die Versammlung erhebt sich zum Gedenken an die Verstorbenen.

5. Vorstandswahlen

Susanne Jecklin und Manfred Ulmann stellen sich nach ihrer zweijährigen Amtsperiode als Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl. Informationen über die beiden Kandidierenden konnten dem Wahlflyer entnommen werden.

Seitens der Versammlung werden keine Fragen an Susanne Jecklin oder Manfred Ulmann gestellt.

Susanne Jecklin bedankt sich für das Vertrauen, das ihr in den letzten beiden Jahren entgegengebracht wurde. Für sie war es eine sehr bereichernde Zeit, sie konnte das Dossier Sozialpartnerschaft übernehmen. So konnte sie auch viel Neues lernen und sich einer Herausforderung stellen. Sie hält fest, dass diese Arbeit klar dem Auftrag der Delegierten folgt und dass die Arbeit in der Kommission für Sozialpartnerschaft bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften über einzelne Punkte in den nächsten Jahren hart sein wird. Sie ist sehr engagiert und würde sich über eine Wiederwahl freuen.

Die Anwesenden stimmen ab.

Susanne Jecklin wird mit 138 Ja-Stimmen für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt (4 Nein-Stimmen, eine Enthaltung).

Manfred Ulmann wird 130 Ja-Stimmen für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt (10 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen).

Thomas Keller gratuliert den beiden Wiedergewählten und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

6. Statuten- und Reglementsrevision

Der nächste Punkt auf der Tagesordnung betrifft die Revision der Statuten und der Reglemente, welche 2019 an der Generalversammlung in Neuchâtel genehmigt und in Kraft gesetzt wurden.

Im April 2023 erhielt der Vorstand von den Delegierten den Auftrag, die Regelung betreffend die Delegiertenstimmen in den Statuten klarer zu formulieren. Der Vorstand nutzte diesen Auftrag, um weitere Anpassungen zu prüfen. Im vergangenen Sommer wurden die Sektionen dazu eingeladen, ihre Änderungswünsche mitzuteilen. Im Herbst hatten die Sektionen die Möglichkeit, sich zu den Änderungsvorschlägen des Vorstandes zu äussern. Danach fand die offizielle Vernehmlassung bei den EIT.swiss Mitgliedern statt, welche von Februar bis März 2024 stattfand. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 23. April 2024 die Änderungsvorschläge zuhanden der heutigen Generalversammlung verabschiedet. Diese wurden mit der Einladung verschickt. Die Mitgliederanträge zu den Statuten und Reglementen sowie die Positionen des Vorstands wurden den Mitgliedern am 13. Juni 2024 zugestellt.

Thomas Keller erklärt das Abstimmungsprozedere und hält fest, dass einzeln über die Änderungsanträge des Vorstandes und die Mitgliederanträge für die Statuten und Reglemente befunden wird. Danach wird der Präsident im Namen des Vorstands den Antrag zur Genehmigung und Inkraftsetzung stellen. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Die Genehmigung der Reglemente benötigt hingegen nur das einfache Mehr.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung über die einzelnen Anträge:

Der Vorstand beantragt, dass der Begriff Elektrobranche durch den Begriff Gebäudetechnikbranche ersetzt wird, um die Wichtigkeit der Branche innerhalb der Gebäudetechnik zu unterstreichen. Das soll man auch in den Statuten sehen. Zudem wird damit gezeigt, dass die gesamte Gebäudeinformatik zu EIT.swiss gehört. Diese Änderung bedeutet nicht, dass künftig x-beliebige Firmen der Gebäudetechnikbranche aufgenommen werden, denn dafür müssen die Betriebe in einem der Fachbereiche, wie sie das Geschäfts- und Finanzreglement vorsieht, tätig sein:



Statuten Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs 1, Art. 18 Abs 2 und 5

Geschäfts- und Finanzreglement Art. 8 Abs. 3

Neu: Gebäudetechnikbranche

Bisher: Elektrobranche

Zahlreiche Mitglieder aus dem Kanton Bern haben gleich lautende Anträge, die den Verzicht auf diese Änderung fordern, eingereicht:

Statuten Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs 1, Art. 18 Abs 2 und 5

Geschäfts- und Finanzreglement Art. 8 Abs. 3

Begriff Elektrobranche ist zu belassen

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern.

Markus Herren. EIT.bern, ist der Meinung, dass der Begriff Gebäudetechnikbranche zu einem Identitätsverlust der Elektrobranche führt und unkorrekt sei. Der Kreis der Verbandsmitglieder würde ungewollt erweitert. Gegenüber der Gesellschaft und der Politik würde ein zweiter Schweizer Gebäudetechnikverband zu Verwirrung und Unklarheit ohne Nutzen führen. Eine Gleichschaltung der Betrieblichkeiten zwischen Mission und Statuten ist absolut nicht sinnvoll und kein Argument für eine unpassende Branchenbezeichnung in den Statuten von EIT.swiss. Eine unnötige ressourcenverschwendende Auseinandersetzung mit Suissetec wäre gewiss und ist zu vermeiden. Der Begriff "Elektrobranche" ist in den Statuten und in den erwähnten Artikeln beizubehalten und auf die Verwendung des Begriffs "Gebäudetechnikbranche" ist in den Statuten von EIT.swiss und im Geschäfts- und Finanzreglement zu verzichten.

Sébastien Frey, Präsident von EIT.romandie, kommt generell auf die Anträge zu sprechen. Er findet, dass die Zeit sehr ernst ist. Er teilt mit, dass viele Mitglieder der Ansicht sind, dass der Dachverband eine grosse Krise der Uneinigkeit und der internen Spannungen durchläuft. Die jüngsten Vorschläge für neue Statuten sind realitätsfern und haben eine Welle des Unverständnisses und der Unzufriedenheit ausgelöst. 52 Anträge wurden an EIT.swiss geschickt, eine noch nie dagewesene Zahl, eine Premiere, die zeigt, dass der Vorstand falsch liegt und seinen Verantwortlichkeiten nicht mehr gerecht wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese Signale kein Echo beim Vorstand gefunden haben. Er findet es inakzeptabel, wenn heute abgestimmt wird, während viele Mitglieder ihre Ablehnung zum Ausdruck bringen. Dieser Mangel an Zuhören und Hinterfragen seitens des Vorstandes sei inakzeptabel und kann das Vertrauen in den Vorstand unwiederbringlich zerstören. Ein konstruktiver Dialog muss wieder aufgenommen werden, die Anliegen derjenigen, die täglich an der Basis arbeiten und die Realitäten des Berufs kennen, dürfen nicht ignoriert werden. Der Vorstand muss zuhören, reagieren und bereit sein, seine Positionen entsprechend dem Feedback seiner Mitglieder anzupassen. Angesichts dieser Ausführungen fordert er den Vorstand auf, einen Rückzieher zu machen und Informationsveranstaltungen zu organisieren, um zu erklären, in welcher Richtung der Vorstand und EIT.swiss gehen wollen und weshalb die Ergebnisse der Umfrage bei den Unternehmen der Sektionen aus der Romandie nicht berücksichtigt wurden. Die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern muss Priorität haben. Er fordert den Vorstand auf, nächstes Jahr mit einem neuen Vorschlag zurückzukehren, der die grundlegenden Bedürfnisse und Interessen der Basis berücksichtigt, und die Abstimmungen des heutigen Tages abzusagen. Ferner bemerkt er, dass wenn die Abstimmungen heute stattfinden, alle Verbände von EIT.romandie geschlossen und einstimmig gegen alle Anträge des Vorstandes stimmen werden.

Susanne Jecklin bedankt sich bei Sébastien Frey für sein Votum. Sie sagt, dass vor dieser Generalversammlung ein Treffen stattgefunden hat und sie bedauert es sehr, dass das Thema der Statuten Meinungsverschiedenheiten ausgelöst hat. Sie bestätigt, dass der Vorstand die Bedenken von EIT.romandie ernst nimmt und an den angesprochenen Punkten arbeiten wird, um die zukünftige Arbeitsweise zu verbessern. Sie macht aber ebenfalls darauf aufmerksam, dass in Zukunft wichtige Themen wie die Sozialpartnerschaft oder die Berufsbildung erfordern werden, dass sich alle geschlossen einsetzen und sich auf zentrale Themen fokussieren. Sie hält die Statuten für ein



wichtiges Thema, sie sind aber nicht das Schlüsselthema, um Lösungen für die Zukunft zu finden. Sie bedankt sich nochmals für das Feedback, das berücksichtigt werden muss, und bedauert die Unzufriedenheit von EIT.romandie.

Martin Schlegel, Mitglied des Vorstandes, präsentiert die Haltung des Vorstandes. Er bringt Verständnis für das Votum von Sébastien Frey auf und betont, dass die Anwesenden heute hier sind, um miteinander zu diskutieren. Die vielen Eingaben für den Erhalt des Begriffes "Elektrobranche" mögen im ersten Moment etwas aufschrecken, aber wenn man genauer hinsieht, sind es sehr viele Eingaben, welche von Einzelnen vorbereitet und von vielen unterschrieben worden sind. Er betont, dass es Aufgabe des Vorstandes ist, die Entwicklung der Gesamtwirtschaft, insbesondere das Umfeld der Branche zu analysieren und die Schlüsse daraus zu ziehen. Er stellt die Frage, ob die Unternehmungen "nur" Elektroinstallationen ausführen, was den Begriff Elektrobranche rechtfertigen würde, oder ob viel mehr auch weiterführende Installation im Bereich der Hausautomation, PVA, Telefonie, Netzwerkinstallationen ausgeführt werden, welche zum Gebiet der Gebäudetechnik gehören. Auch hat EIT.swiss sich für den Beruf Gebäudeinformatiker engagiert und diesen umgesetzt. Er betont ebenfalls, dass es nicht darum geht, suissetec zu konkurrieren und Unternehmen der HLKS-Branche als Mitglieder zu gewinnen. Der Begriff "Gebäudetechnikbranche" soll in die Statuten und Reglemente verankert werden, auch im Hinblick auf die neue BiVo2022+, in welcher sowohl die praktische Arbeit und die schriftliche Prüfung mit "Installieren von Gebäudetechnik" festgehalten, gewichtet und bewertet werden. Dies steht im Widerspruch zum Anliegen der Antragsteller, dass der Verband nur "Elektrobranche" heissen soll.

Weiter befürchtet er eine Diskreditierung der Personen, welche in den BiVo-Arbeitsgruppen gerade die neue Gewichtung im Qualifikationsverfahren und den Handlungskompetenzen ausgearbeitet haben. Er fragt auch, wie viele von den Anwesenden das Wort Gebäudetechnik in ihren Leitbildern, in ihren Visionen und auf ihren Homepages aufführen. Er hofft, mit seinen Argumenten die Ängste vor der Anpassung des Begriffes von "Elektrobranche" zu "Gebäudetechnikbranche" nehmen zu können. Diese Angst ist unbegründet, und, da alle bereits Gebäudetechnik praktizieren, so soll dieses Wort auch in den Statuten niedergeschrieben werden. Er bittet die Anwesenden, den Antrag des Vorstandes anzunehmen.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt, den Begriff Elektrobranche durch den Begriff Gebäudetechnikbranche zu ersetzen. Die Mitgliederanträge fordern den Verzicht auf diese Änderung. Die Anwesenden werden aufgefordert, mit "Zustimmung" dem Antrag des Vorstands oder mit "Ablehnung" dem Antrag der Mitglieder zu folgen.

Statuten Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs 1, Art. 18 Abs 2 und 5

Geschäfts- und Finanzreglement Art. 8 Abs. 3

Variante Vorstand: Gebäudetechnikbranche

Variante Mitglieder: Elektrobranche

Die anwesenden Stimmberechtigten lehnen den Antrag des Vorstands mit 119 Nein-Stimmen gegen 20 Ja-Stimmen (4 Enthaltungen) ab. Der Begriff "Elektrobranche" bleibt weiterhin in den Statuten.

Der Vorstand beantragt die Streichung der Freimitgliedschaft:

Statuten Art. 6, Art. 7, Art. 15 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4

Neu: Ehrenmitgliedschaft

Bisher: Persönliche Mitgliedschaft (Frei- und Ehrenmitglieder)

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 85 Ja-Stimmen gegen 44 Nein-Stimmen (14 Enthaltungen) zu.



Der Vorstand beantragt die Streichung des Handelsregistereintrags vor. Er möchte allen Arbeitgebern und Unternehmen der Branche die Möglichkeit geben, Mitglied zu werden. Bedingung für die Aktivmitgliedschaft soll nicht ein Eintrag im Handelsregister, sondern die Tätigkeit in einem der im Geschäfts- und Finanzreglement definierten Fachbereiche der Branche sein:

Statuten, Aktivmitgliedschaft, Art. 4 Abs 1

Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit ~~Handelsregistereintrag und~~ aktiver Geschäftstätigkeit...

Einige Mitglieder sind mit diesem Änderungsantrag nicht einverstanden und haben einen Antrag eingereicht.

Statuten, Aktivmitgliedschaft, Art. 4 Abs 1

Handelsregistereintrag ist nicht zu streichen.

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern.

Didier Guglielmetti, Präsident von EIT.ticino, hält es für kontraproduktiv, den Eintrag ins Handelsregister abzuschaffen, damit ein Unternehmen Mitglied werden kann. Diese einfache und einzige formale Art spricht für Seriosität und Transparenz. Das sind grundlegende Aspekte, die jeder Berufsverband wie unserer garantieren muss. Man soll auch nicht vergessen, dass eine der ersten Handlungen eines aufmerksamen Kunden die Überprüfung der Zusammensetzung eines Unternehmens im Handelsregister ist. Wenn wir auf diesen Eintrag verzichten, würden wir unser Image den privaten oder öffentlichen Kunden gegenüber verlieren.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Streichung des Handelsregistereintrags. Auch hier können die anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen, ablehnen oder sich enthalten.

Statuten, Aktivmitgliedschaft, Art. 4 Abs 1

Variante Vorstand: Handelsregistereintrag streichen

Variante Mitglieder: Handelsregistereintrag nicht streichen

Die anwesenden Stimmberechtigten lehnen den Antrag des Vorstands mit 114 Nein-Stimmen gegen 25 Ja-Stimmen (4 Enthaltungen) ab. Der Handelsregistereintrag bleibt in den Statuten verankert.

Der nächste Punkt bezieht sich auf den Verlust der Mitgliedschaft. Hier beantragt der Vorstand eine Ergänzung. So soll die Mitgliedschaft bei Geschäftsaufgabe bzw. auf den geplanten Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe erlöschen. So soll die Praxis, also Fälle, bei denen das Unternehmen aufgrund von Rente oder fehlender Nachfolge ausläuft, abgedeckt werden:

Statuten, Verlust Mitgliedschaft, Art. 9

... durch Geschäftsaufgabe ~~bzw. auf den geplanten Zeitpunkt derselben, durch~~ Firmenauflösung, ...

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 106 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen (10 Enthaltungen) zu.

Die in Art. 10 Abs. 2 beantragte Änderung hat mit den Befugnissen der General- und der Delegiertenversammlung zu tun. Über den Ausschluss von Mitgliedern hat das oberste Organ zu entscheiden, die Generalversammlung. Zudem beantragt der Vorstand die Streichung des letzten Satzes des Artikels:

Statuten, Ausschluss, Art. 10 Abs. 2

... den Ausschluss zuhanden der ~~Delegiertenversammlung~~ Generalversammlung einen Rekurs einreichen. ~~Der Beschluss der Delegiertenversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.~~



Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 118 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen (4 Enthaltungen) zu.

Beim Art. 10 Abs. 3 schlägt der Vorschlag eine redaktionelle Änderung vor. Der Begriff Vollzug soll durch Verfügung ersetzt werden:

Statuten, Ausschluss, Art. 10 Abs. 3

... Vor der Verfügung eines Ausschlusses ist die Sektion resp. der Vorstand anzuhören.

Pierre-Samuel Wuilloud, Präsident von EIT.valais, sagt, dass zu diesem Artikel ein Antrag gemacht wurde. In der französischen Version sollte das "ou" durch "et" ersetzt werden. Vielleicht handelt es sich hier um einen Übersetzungsfehler.

Simon Hämmerli antwortet, dass hier grundsätzlich über die deutsche Version entschieden wird. Danach erfolgt eine korrekte Übersetzung auf Französisch. Pierre-Samuel Wuilloud hält fest, dass in der abgebildeten französischen Version entweder die Sektion oder der Zentralvorstand entscheidet. Es sei nicht logisch, dass der Verband ein Mitglied ausschliesst, ohne dass die Sektion es weiss. Simon Hämmerli erklärt, dass es sich hier um den Vorstand der Sektion handelt, nicht um den Vorstand des Verbandes.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 129 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

Bei den Rechten und Pflichten der Mitglieder möchte der Vorstand den Begriff Verbandsorgane präzisieren, d.h. durch General- und Delegiertenversammlung präzisieren:

Statuten, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Art 11 Abs. 2

... Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane General- und der Delegiertenversammlung zu befolgen.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 129 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

In Art. 14 und 17 sind die Befugnisse der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Generalversammlung ist das oberste Organ und soll die dementsprechenden Befugnisse erhalten. So obliegt z.B. die Entlastung der Organe dem obersten Organ. Zudem sollen Inkraftsetzung und Änderung von Statuten und Reglementen nicht getrennt werden. Deshalb soll die Generalversammlung als oberstes Organ vollumfänglich über das Regelwerk des Verbandes entscheiden. Und die Generalversammlung soll künftig über Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. deren Rekurse entscheiden:

Statuten, Befugnisse, Art. 14

- Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- ...
- die Wahl der Revisionsstelle,
- ...
- die Änderung der Statuten und Reglemente,
- die Inkraftsetzung von Reglementen,
- die Behandlung von Mitgliederanträgen und Rekursen,



Eine Anpassung der Befugnisse der Generalversammlung braucht auch eine Anpassung der Befugnisse der Delegiertenversammlung. So soll sie künftig die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung genehmigen. Zudem sollen die der Generalversammlung zugeteilten Befugnissen in Art. 17 gestrichen werden:

Statuten, Befugnisse, Art. 17

- Die ~~Abnahme Genehmigung~~ der Jahresrechnung ~~zuhanden der Generalversammlung und Entlastung des Vorstands,~~
- ~~die Genehmigung von Reglementen,~~
- ...
- ~~die Wahl der Revisionsstelle,~~
- die Behandlung der von den Delegierten eingebrachten Anträge ~~und von Rekursen.~~

Einige der Mitglieder möchten an der Aufteilung der Befugnisse betreffend Reglemente festhalten. Sie beantragen, dass die Delegiertenversammlung weiterhin für deren Genehmigung und die Generalversammlung für deren Inkraftsetzung zuständig ist.

Statuten, Befugnisse, Art. 14 und Art. 17

Weiterhin gesondert aufführen:

- Art. 14 (GV): die Inkraftsetzung von Reglementen
- Art. 17 (DV): die Genehmigung von Reglementen

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern. Niemand ergreift das Wort.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt, die Befugnisse der General- und Delegiertenversammlung anzupassen.

Die Mitglieder beantragen, dass die Befugnisse betreffend Reglemente nicht geändert werden. Die Anwesenden werden aufgefordert, mit "Zustimmung" dem Antrag des Vorstands oder mit "Ablehnung" dem Antrag der Mitglieder zu folgen.

Statuten, Befugnisse, Art. 14 und Art. 17

- Vorstandsvariante: Änderungen inkl. Kompetenzverschiebung betreffend Reglemente
- Mitgliedervariante: Änderungen ohne Kompetenzverschiebung betreffend Reglemente

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 79 Ja-Stimmen gegen 47 Nein-Stimmen (17 Enthaltungen) zu.

Die vorgesehene Änderung von Art. 18 Abs. 5 geschieht im Auftrag der Delegierten. Im April 2023 haben sie gefordert, dass die Formulierungen in den Statuten für Sektionsdelegierte und Direktmandatierte gleich lauten. Der Vorstand erfüllt diesen Auftrag mit seinem Vorschlag:

Statuten, Festlegung der Delegierten, Art. 18 Abs. 5

... des Verbands festgelegt. ~~Mutationen sind dem Verband laufend bekanntzugeben.~~

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Ergänzung von Art. 18 Abs. 5.

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 125 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.



Der folgende Änderungsvorschlag kommt von den Mitgliedern und bezieht sich auf den Vorstand. Er fordert, dass der Vorstand künftig nicht mehr aus maximal neun, sondern aus mindestens sieben Personen besteht. Dadurch soll es möglich sein, den Vorstand zu vergrössern, damit Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche Einsitz nehmen können:

Statuten, Zusammensetzung und Bestellung, Art. 20 Abs. 1

Der Vorstand besteht ~~aus neun Personen~~ **mindestens sieben Personen**, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragstellern:

Silvan Lustenberger, Präsident von EIT.zürich, hält fest, dass bei der heutigen Zusammensetzung des Vorstandes die Vertretung der Regionen und Sektionen hauptsächlich im Zentrum steht. Dies sei grundsätzlich nicht falsch. Beim aktuellen Vorstand sind alle neun Sitze besetzt. Aufgrund der Statutenrevision von 2019 können Unternehmen von neuen Fachbereichen, wie z.B. Elektroplaner, Elektroingenieure, Elektrotechniker und Gebäudeinformatiker Mitglieder werden. Der Vorstand von EIT.swiss hat die Aufgabe, die Bedürfnisse seiner Mitglieder aufzunehmen, auch diejenigen der neuen Fachbereiche. EIT.swiss soll der Entwicklung der Branche in der Zukunft antizipieren und die Weichen entsprechend stellen. Die Branche steht vor grossen Herausforderungen, auch im Hinblick auf das soll die ganze Branche und die neuen Fachbereiche im Vorstand vertreten sein. Auch im Bereich der BiVo2022+ wird der Beruf des Elektroplaners EFZ revidiert, dementsprechend sollten diese Fachbereiche auch im Vorstand vertreten sein. Der Verband ist für eine Öffnung der Elektrobranche und die Antragsteller unterstützen auch, dass die neuen Fachbereiche neu im Vorstand vertreten sind. Der Antrag stützt sich auf die Gegenwart von maximal 9 Sitzen im Vorstand und es hat keinen Platz für einen weiteren Fachbereich. Die Antragsteller wollen nicht, dass der Vorstand von heute auf morgen aufgestockt wird, jedoch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Vorstand einige Kandidaten aus den Fachbereichen der GV zur Wahl vorschlagen kann. Mit der Annahme des Antrags der Mitglieder würde die Möglichkeit geschaffen, dass die Fachbereiche im Vorstand vertreten sein können. Natürlich wären dann die Sektionen gefordert, geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Silvan Lustenberger bittet die anwesenden Stimmberechtigten, den Antrag der Mitglieder anzunehmen.

Abstimmung:

Der Mitgliederantrag will, dass "neun Personen" durch "mindestens sieben Personen" ersetzt wird. Der Antrag der Mitglieder wird mit 84 Ja-Stimmen gegen 58 Nein-Stimmen (eine Enthaltung) angenommen. Die Änderung "Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen,..." wird in den Statuten verankert.

Der folgende Antrag des Vorstands verlangt eine Präzisierung bei der Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes. So soll die Repräsentanz der Aktivmitglieder als Vertretende der Branche sichergestellt werden:

Statuten, Zusammensetzung und Bestellung, Art. 20 Abs. 2

... zu achten. **Zudem ist auf eine angemessene Vertretung durch Personen in leitender Stellung bei einem Aktivmitglied zu achten.**

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 121 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen (6 Enthaltungen) zu.



Der folgende Antrag des Vorstands soll das Wahlprozedere des Vorstands vereinfachen:

Statuten, Zusammensetzung und Bestellung, Art. 20 Abs. 3

... gewählt. **Dafür werden alle zwei Jahre Gesamterneuerungswahlen durchgeführt. Ausserhalb dieses Zyklus zu wählende Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl gewählt.** Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 128 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

Der nächste Antrag des Vorstands verlangt eine Verschiebung und eine Präzisierung. Art. 21 Abs. 3 betrifft die Zusammensetzung und nicht die Amtsdauer oder Amtszeitbeschränkung und soll in den Art. 20 verschoben werden. Dazu soll Art. 20 Abs. 5 umformuliert werden, um die von den Delegierten verabschiedeten Mehrjahresziele zu erreichen, da diese eine weitere Modernisierung resp. Anpassung der Verbandsstrukturen verlangen:

Statuten, Zusammensetzung und Bestellung, Art. 20 Abs. 5 neu

In den Vorstand ist wählbar, wer sich für den Verbandszweck einsetzt.

Statuten, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung, Art. 21 Abs. 3

In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.

Zuerst wird über die Verschiebung des Art. 21 Abs. 3 in den Art. 20 und danach über die inhaltliche Änderung des neuen Art. 20 Abs. 5 abgestimmt.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands, den Art. 21 Abs. 3 in den Art. 20 zu verschieben, mit 105 Ja-Stimmen gegen 34 Nein-Stimmen (4 Enthaltungen) zu.

Einige Mitglieder beantragen, dass der neue Absatz 5 ergänzt wird. Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder sich für die Interessen von EIT.swiss und nicht für einzelne Sektionen einsetzen, sollen Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig eine Sektion präsidieren:

Statuten, Zusammenstellung und Bestellung, Art. 20 Abs. 5 neu:

In den Vorstand ist wählbar, wer sich für den Verbandszweck einsetzt. Wer in den Vorstand gewählt wird, kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident einer Sektion von EIT.swiss sein.

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern:

Silvan Lustenberger bedankt sich bei allen Personen, die sich aktiv auf allen Stufen bei EIT.swiss und den Sektionen engagieren. Es sei nicht selbstverständlich. Der Antrag richtet sich nicht gegen einzelne Personen, sondern soll der Klärung der Rollen beitragen. In der Politik ist es auch nicht üblich, dass z.B. ein Bundesratsmitglied zwei Ämter inne hat. Im Vorstand sind zwei Sitze von Sektionspräsidenten besetzt. Der Vorstand von EIT.swiss ist eine Kollegialbehörde. Das ist auch so ausformuliert und bedeutet, dass die Mehrheitsentscheide durch das Gremium von allen Mitgliedern gegen aussen vertreten werden müssen. Wenn zum Beispiel der Vorstand von EIT.swiss mittels Mehrheitsentscheid beschliesst, eine eigene Elektrofachschule zu gründen, würde dieser Entscheid verschiedene Sektionen konkurrieren, dessen Präsidenten auch im Vorstand sind. Ein betroffener Sektionspräsident und gleichzeitig Mitglied des Vorstandes von EIT.swiss könnte sich nicht aktiv wegen des Kollegialitätsprinzips gegen ein Mehrheitsentscheid des Vorstandes wehren. Gleichzeitig müsste die betroffene Person in den Ausstand treten, da ihre Sektion direkt involviert ist. Heute sind zwei von neun Vorstandssitzen von Sektionspräsidenten besetzt. Was würde geschehen, wenn es fünf, sieben oder sogar neun wären? Könnte der Vorstand von EIT.swiss noch seiner Aufgabe gerecht werden oder würden Sektionsinteressen über die



Landesinteressen gestellt? Bisher war es so, dass Doppelmandate nicht üblich waren. Als ehemaliges Vorstandsmitglied von EIT.swiss und heutiger Präsident von EIT.zürich ist Silvan Lustenberger der Meinung, dass es nicht möglich ist, die Interessen des Vorstandes und der Sektion separat zu vertreten, auch wenn es viele Sachthemen gibt, die sowohl mit den Interessen der Sektionen als auch mit den Landesinteressen übereinstimmen. Im Rahmen der Strategie besteht aber auch die Gefahr, dass die Ziele nicht mehr übereinstimmen. Dass aber ein Vorstandsmitglied einer Sektion, der nicht Präsident der Sektion ist, in den Vorstand gewählt wird, soll weiterhin möglich sein.

Christoph Eymann, EIT.bern, möchte eine kleine Gegendarstellung zu den Aussagen von Silvan Lustenberger machen. Es sei auch in der Politik üblich, dass auf kommunaler Ebene und auf kantonaler Ebene die gleichen Leute verschiedene Präsidien innehaben können. Ein Sektionspräsident kennt die Bedürfnisse der kantonalen Sektionen und vieler Firmen, er hat die Nähe zur Basis und ist nicht abgehoben im Elfenbeinturm. Dossierkenntnisse sind bei Personen, die auch in Sektionen tätig sind, oftmals besser. Mitglieder ohne Einsitz in Kantonalvorständen vertreten oftmals ihre persönliche Meinung und nicht eine breit abgestützte Meinung. Die Abstimmung der Interessen ist in den Sektionen und auch für EIT.swiss von grossem Vorteil. Im Endeffekt sollte man als Verband eins sein. Entscheidend ist, dass die Basis eine starke Vertretung im Vorstand hat, damit deren Willen bekannt ist und umgesetzt werden kann. Selbstverständlich kann es Situationen geben, in denen Interessenkonflikte vorkommen und dort muss die Ausstandsregel gelten. Wenn es so ist, dass Interessenskonflikte vorhanden sind, ist es oftmals ein Indikator für bestehende Schwierigkeiten, nicht geklärte Schnittstellen oder potenzielle Konflikte, die einer Lösung bedürfen. Die Wahl einer Person bleibt vorbehalten und eine Person kann abgelehnt werden, die wegen z.B. Integrität oder Interessenskonflikte auf breiter Front nicht tauglich wäre. Er ist der Meinung, dass der Verband auf allen Stufen fähige Personen braucht, welche sich als Unternehmer oder als Mitglied einer Geschäftsleitung die nötige Zeit für die Verbandsarbeit nehmen können und müssen. Organisationen sollten dies so annehmen und davon profitieren, und nicht zusätzliche Hürden einbauen. In diesem Sinne beantragt er die Ablehnung des Antrags von EIT.zürich.

Abstimmung:

Die Anwesenden werden aufgefordert, mit "Zustimmung" der Variante des Vorstands oder mit "Ablehnung" der Variante der Mitglieder zu folgen.

Statuten, Zusammensetzung und Bestellung, Art. 20 Abs. 5

Vorstandsvariante: Ohne Regelung betr. Sektionspräsidium

Mitgliedervariante: Regelung betr. Sektionspräsidium

Die anwesenden Stimmberechtigten bevorzugen die Variante des Vorstands und stimmen dem Antrag des Vorstands mit 97 Ja-Stimmen gegen 43 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu. Doppelmandate im Vorstand bleiben erlaubt.

Im nächsten Antrag beantragt der Vorstand, Kollegialbehörde durch Kollegialprinzip zu ersetzen:

Statuten, Befugnisse, Art. 23 Abs. 1

... des Verbands verantwortlich. ~~Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde.~~ Er handelt nach dem **Kollegialitätsprinzip**. Seine Mitglieder ...

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 133 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

Neben dem Direktor nehmen an den Vorstandssitzungen bei Bedarf auch andere Mitarbeitende der Geschäftsstelle teil. Die Einschränkung in den Statuten entspricht nicht der gelebten Praxis. Der Artikel soll umformuliert werden:



Statuten, Befugnisse, Art. 27 Abs. 3

Die Direktorin oder der Direktor – und bei Bedarf ~~die leitenden weitere~~ Mitarbeitenden – wohnen den Sitzungen des Vorstands, ...

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 122 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen (6 Enthaltungen) zu.

Der Vorstand beantragt eine Anpassung bei der Zusammensetzung der Fachbereiche. Die Fachbereiche sollen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kommissionen haben. Das gilt auch für deren Zusammensetzung:

Statuten, Einsetzung, Art. 29 Abs. 3

In die Fachbereiche können ~~ausschliesslich Personen gewählt werden, die einem Aktivmitglied angehören.~~ ausnahmsweise auch Personen gewählt werden, die nicht einem Aktivmitglied angehören. Mehrheitlich haben die Fachbereiche aber aus Vertretungen der Aktivmitglieder zu bestehen. Der Vorsitz muss von einem Aktivmitglied gestellt werden.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 114 Ja-Stimmen gegen 25 Nein-Stimmen (4 Enthaltungen) zu.

Der Vorstand beantragt eine redaktionelle Anpassung über die Formvorschriften für die Sektionen:

Statuten, Sektionen, Art. 33 Abs. 2

Die Sektionen ~~müssen haben~~ eine eigene Rechtspersönlichkeit ~~haben, um als solche anerkannt werden zu können.~~

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 135 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

Der Vorstand beantragt eine redaktionelle Anpassung des Artikels über die Einnahmen:

Statuten, Einnahmen, Art. 34 Abs. 1

... sowie Ertrag aus Dienstleistungen ~~und weiteren Erträgen~~ gedeckt.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 134 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen (4 Enthaltungen) zu.

Nach der Behandlung der Einzelanträge müssen die Statuten genehmigt werden. Wie bereits erwähnt, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig:

Statuten, Inkraftsetzung, Art. 38

Genehmigung der revidierten Statuten (Zweidrittelmehrheit) und Inkraftsetzung.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Genehmigung der Statuten und gleichzeitige Inkraftsetzung.

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 133 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen (eine Enthaltung) zu. Die Statuten sind genehmigt und werden gleichentags in Kraft gesetzt.



Nach einer kurzen Pause wird über die Änderungsvorschläge betreffend das Geschäfts- und Finanzreglement abgestimmt.

Im Art. 2 schlägt der Vorstand vor, auf den Bewilligungszusatz zu verzichten. Der Verband möchte sich öffnen und die gesamte Branche vertreten:

Geschäfts- und Finanzreglement, Fachbereiche, Art. 2

... folgende Fachbereiche:

- Elektroinstallation ~~mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung~~
- ...
- Elektrokontrollen ~~mit eidg. Kontrollbewilligung~~

Zu diesem Änderungsvorschlag sind Anträge von Mitgliedern eingegangen. Diese möchten die Bewilligungen beibehalten:

Geschäfts- und Finanzreglement, Fachbereiche, Art. 2

Die aktuelle Formulierung ist beizubehalten.

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern:

Pierre-Samuel Wuilloud, Président von EIT.valais, hält fest, dass die Antragsteller klar dagegen sind, dass dieser Satz gestrichen wird. Das ist der Schutz des Berufs. Um eine Elektroinstallation zu machen, ist klar, dass es eine Installationsbewilligung braucht. Alle Berufe beneiden uns, weil wir das behalten wollen, um die Qualität der Installationen zu verbessern. Und jetzt soll ein Schritt zurück gemacht werden und die Antragsteller können überhaupt nicht verstehen, in welche Richtung es gehen soll. Pierre-Samuel Wuilloud empfiehlt klar und deutlich, dass die Begriffe Meisterschaft und Fachausweis bei der nächsten Abstimmung beizubehalten sind.

Philippe Massonnet, Präsident von EIT.genève, betont, dass die Streichung dieses Satzes ein falsches Signal an die Auftraggeber und Mitglieder sendet. Er erinnert daran, dass seit Jahren darum gekämpft wird, Meister in den Unternehmen zu erhalten, und dass das ESTI einen absolut starken Zwang ausübt, damit die NIV eingehalten wird. Heute kostet es Geld für die Ausbildung und für die Beibehaltung der Meister in den Unternehmen. Man weiss auch, dass in den Unternehmen, den KMU, manchmal Meister angestellt werden müssen, die nicht unbedingt arbeiten wollen, die zehn-, zwölf- oder vierzehntausend Franken pro Monat kosten, und dass darüber hinaus andere Projektleiter angestellt werden müssen, da sie selbst nicht mehr die Energie oder die Lust haben, dies zu tun, weil sie ihre Situation und ihren Status als unentbehrlich in unseren Unternehmen kennen. Unternehmen mussten sehr viel Geld für die Ausbildung ausgeben, Menschen begleiten, um den Meister zu erlangen, und heute soll dieser Begriff abgeschafft werden. Das ist eine Botschaft, die schon bei den Mitgliedern nicht akzeptabel ist, und bei den Auftraggebern, dem Staat, der Öffentlichkeit, den Kunden auch nicht. Es ist die Stärke des Berufs, einen Verweis auf eidgenössischen Meister zu haben. Wenn sich dies also in den nächsten Jahren ändern sollte, muss diese Änderung vorbereitet werden, indem die Möglichkeit besteht, eine Kontrolle über die Anlagen zu behalten, unabhängig von der Form, die sie annehmen wird. Für ihn ist die heutige Abstimmung über die Streichung dieses Begriffs ein grosser Fehler und betont, dass die ganze Romandie und der Tessin gegen diese Streichung sind, es ist ein negatives Signal in Bezug auf die Arbeit, die in den vergangenen Jahren geleistet wurde.

In seiner Stellungnahme betont der Vorstand, dass sich EIT.swiss als Arbeitgeberverband versteht. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten können alle Arbeitgeber und Unternehmen der Branche Mitglied werden. Art. 2 des Geschäfts- und Finanzreglement hält die Fachbereiche fest, in denen Aktivmitglieder tätig sein sollen. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Elektroinstallation und Elektrokontrollen. Mit der Einschränkung der Mitgliedschaft auf Unternehmen mit uneingeschränkter eidg. Bewilligung in diesen Fachbereichen werden Unternehmen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, was wiederum Art. 3 Abs. 1 der Statuten und dem damit verbundenen Ziel der



Verbandsöffnung widerspricht. Der Vorstand hält an seinem Änderungsvorschlag fest und empfiehlt den Mitgliedern, diesen anzunehmen.

Abstimmung:

Die Anwesenden werden aufgefordert, mit "Zustimmung" der Variante des Vorstands oder mit "Ablehnung" der Variante der Mitglieder zu folgen.

Geschäfts- und Finanzreglement, Fachbereiche, Art. 2

Vorstandsvariante: Offenere Formulierung der Fachbereiche

Mitgliedervariante: Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung

Die anwesenden Stimmberechtigten lehnen den Antrag des Vorstands mit 107 Nein-Stimmen gegen 31 Ja-Stimmen (6 Enthaltungen) ab. Die ursprüngliche Formulierung wird beibehalten.

Bei der Voraussetzungsprüfung (Art. 3) möchte der Vorstand die Formulierung "verschlanken", d.h. nur das wirklich Notwendige erwähnen. Eine Verweisung auf die Statuten reicht:

Geschäfts- und Finanzreglement, Voraussetzungsprüfung, Art. 3 Abs. 1

... einer Aktivmitgliedschaft ~~gemäss den statutarischen Bestimmungen. Zu den prüfenden Voraussetzungen gehören unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.~~

Einige Mitglieder sind mit diesem Änderungsvorschlag nicht einverstanden:

Geschäfts- und Finanzreglement, Voraussetzungsprüfung, Art. 3 Abs. 1

Die aktuelle Formulierung ist beizubehalten.

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern, niemand ergreift das Wort.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt eine angepasste Formulierung.

Geschäfts- und Finanzreglement, Voraussetzungsprüfung, Art. 3 Abs. 1

Vorstandsvariante: Verzicht auf Aufzählung

Mitgliedervariante: Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 77 Ja-Stimmen gegen 60 Nein-Stimmen (6 Enthaltungen) zu.

Nachdem bereits über Art. 8 des Geschäfts- und Finanzreglements entschieden wurde, wird über den Art. 9, die Meldepflicht, abgestimmt. Der Vorstand möchte den Satz, dass nicht gemeldete Delegierte kein Stimm- und Wahlrecht erhalten, streichen, was bereits der gängigen Praxis entspricht:

Geschäfts- und Finanzreglement, Meldepflicht, Art. 9

... der Geschäftsstelle zu melden. ~~Nicht gemeldete Delegierte erhalten kein Stimm- und Wahlrecht.~~

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 118 Ja-Stimmen gegen 22 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) zu.



Als 2019 die Statuten und Reglemente diskutiert wurden, fanden auch Verhandlungen mit den Gewerkschaften statt. Es gab deshalb das Bedürfnis, dass die Kommission für Sozialpartnerschaft (KSP) speziell im Reglement erwähnt wird. Die Bedeutung der Verhandlungen mit den Gewerkschaften gestaltet sich heute anders. Im Vorfeld der aktuellen Verhandlungen wurde ein Verhandlungsmandat bei den Delegierten eingeholt, womit der Einbezug der Delegierten besser sichergestellt wird als mit diesem Artikel. Der Vorstand möchte den Artikel deshalb streichen und die KSP wie jede andere Kommission behandeln, mit einem Pflichtenheft mit Aufgaben, Rechten und Pflichten:

Geschäfts- und Finanzreglement, Kommission für Sozialpartnerschaft, Art. 14

Streichung des Artikels.

Einige Mitglieder sind mit der Streichung der KSP im Reglement nicht einverstanden:

Geschäfts- und Finanzreglement, Kommission für Sozialpartnerschaft, Art. 14

Nicht streichen.

Thomas Keller übergibt das Wort den Antragsstellern, niemand ergreift das Wort.

Abstimmung:

Geschäfts- und Finanzreglement, Kommission für Sozialpartnerschaft, Art. 14

Vorstandsvariante: Streichen

Mitgliedervariante: Nicht streichen

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 103 Ja-Stimmen gegen 30 Nein-Stimmen (10 Enthaltungen) zu. Die Nummerierung der folgenden Artikel wird aufgrund der Streichung angepasst.

Der letzte Antrag in Sachen Geschäfts- und Finanzreglement betrifft dessen Genehmigung und gleichzeitige Inkraftsetzung. Hierfür reicht das einfache Mehr:

Geschäfts- und Finanzreglement, Inkraftsetzung, Art. 25 (neu 24):

Genehmigung des revidierten Reglements (einfaches Mehr) und Inkraftsetzung.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des Geschäfts- und Finanzreglements inkl. den Änderungen und die gleichzeitige Inkraftsetzung.

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 135 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen (eine Enthaltung) zu. Das Geschäfts- und Finanzreglement tritt gleichentags in Kraft.

Am Schluss dieses Traktandums wird über die Änderungsvorschläge für das Entschädigungs- und Spesenreglement abgestimmt.

Mit dem ersten Antrag will der Vorstand den Geltungsbereich und die Begrifflichkeiten des Reglements klären und präzisieren. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies angebracht ist:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Geltungsbereich, Art. 1

... die im Rahmen des Milizsystems von EIT.swiss eine Funktion einnehmen oder eine Tätigkeit ausüben.

...

Das Reglement gilt nicht für Personen, die ausserhalb des Milizsystems von EIT.swiss für den Verband Aufgaben einnehmen oder Tätigkeiten ausüben.



Mitarbeitende von Sektionen, üK-Zentren und ähnlichen Organisationen auf Sektionsebene sind keine Mitglieder von Verbandsgremien und zwar unabhängig davon, ob sie in der Sektion einem Anstellungsverhältnis oder im Milizsystem mitwirken. Für sie gelten die in den Sektionen geltenden Regelungen.

Für Prüfungsexpertinnen und -experten gilt dieses Reglement **ebenfalls** nicht.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 120 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen (11 Enthaltungen) zu.

Der zweite Änderungsantrag bezieht sich auf den Grundsatz. Hier soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der die Zuständigkeiten für die Entschädigungen zwischen EIT.swiss und den Sektionen präzisiert:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Grundsatz, Art.2 Abs. 2 (neu)

Mitarbeitende von Sektionen, üK-Zentren und ähnlichen Organisationen auf Sektionsebene haben nur dann Anrecht auf Entschädigungen für zeitliche Aufwendungen sowie auf Rückerstattungen von Auslagen, die in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit entstehen, wenn ihre Mitarbeit und ihr Mitwirken seitens Verbands explizit angefordert wird.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 im Art. 2 des Entschädigungs- und Spesenreglement. Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 126 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen (6 Enthaltungen) zu.

Mit den Änderungen von Abs 4 und Abs. 5 von Art. 2 sollen Doppelentschädigungen vermieden werden. So soll der Verband Arbeiten nicht entschädigen, wenn die bereits von anderen Organisationen entschädigt werden:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Grundsatz, Art. 2 Abs 3 (neu Abs. 4)

... aufgrund ihrer Verbandstätigkeit ausüben, fallen **grundsätzlich** dem Verband zu.

Entschädigungs- und Spesenreglement, Grundsatz, Art. 2 Abs. 4 (neu Abs. 5)

Zur Vermeidung von Doppelentschädigungen entfällt das Anrecht auf Entschädigungen und auf Rückerstattungen durch den Verband, wenn die Mitglieder von Verbandsgremien für Drittmandate, die sie aufgrund der Verbandstätigkeit ausüben, direkt entschädigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt Änderungen von Abs. 4 und 5 des Art. 2 zur Vermeidung von Doppelentschädigungen. Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 130 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen (8 Enthaltungen) zu.

Bei der Änderung von Art. 7 geht es um eine redaktionelle Anpassung:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Pauschale, Art. 7

Pauschale für die Präsidentin **resp.** den Präsidenten.

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 129 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen (9 Enthaltungen) zu.



Auch bei Art. 11 geht es um eine redaktionelle Änderung. AIE heisst seit einiger Zeit EuropeOn:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Kosten für Begleitpersonen, Art. 11 Abs. 1

...

Jahreskongress **AIE EuropeOn**

Abstimmung:

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 129 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (10 Enthaltungen) zu.

Beim Anhang zu den Entschädigungen beantragt der Vorstand die Einführung von Sitzungsgeldern für halbtägige Einsätze und Online-Meetings. Damit wird den Entwicklungen der letzten Jahren Rechnung getragen:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Anhang Entschädigungen, Sitzungsgelder

8 Stunden (ganzer Arbeitstag):

- Vorsitzende: CHF 800.-
- Mitglieder: CHF 400.-

4 Stunden (halber Arbeitstag):

- Vorsitzende: CHF 400.-
- Mitglieder: CHF 200.-

Bis 2 Stunden (Online-Sitzungen):

- Vorsitzende: (CHF 200.-)
- Mitglieder: CHF 100.-

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Einführung von neuen Kategorien bei den Sitzungsgeldern.

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 124 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen (12 Enthaltungen) zu.

Der letzte Antrag in Sachen Entschädigungs- und Spesenreglement betrifft dessen Genehmigung und gleichzeitige Inkraftsetzung. Hierfür reicht das einfache Mehr:

Entschädigungs- und Spesenreglement, Inkraftsetzung, Art. 15

Genehmigung des revidierten Reglements (einfaches Mehr) und Inkraftsetzung.

Abstimmung:

Der Vorstand beantragt die Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements und gleichzeitige Inkraftsetzung.

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen dem Antrag des Vorstands mit 132 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (7 Enthaltungen) zu. Das Entschädigungs- und Spesenreglement wird gleichentags in Kraft gesetzt.

7. Ehrungen

Der Präsident kommt zu den Ehrungen. In den letzten Jahren wurden immer wieder die besten Diplomierten eines Jahres gewürdigt. Ab 2025 werden nicht nur die Besten, sondern alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachprüfungen, Berufsprüfungen oder der Praxisprüfung geehrt. Diese "HBB-Feier" wird erstmals am 6. Februar 2025, nach dem Branchentag, stattfinden. Dazu eingeladen werden die Absolvierenden, ihre Angehörigen und ihre Arbeitgeber.



Dieses Jahr konnten zum letzten Mal die besten Diplomierten der höheren Berufsbildung aus dem Jahre 2023 an einem Workshop teilnehmen und selber eine Uhr herstellen. Thomas Keller ruft Fabio Conrad, Raphael von Dach, Sebastian Huwiler und Daniel Gerber auf die Bühne und übergibt ihnen feierlich ihre Uhr. Zudem erhalten sie aus aktuellem Anlass ebenfalls ein Trikot der Schweizer Fussballnationalmannschaft. Er gratuliert ihnen zu ihrer Leistung und wünscht ihnen alles Gute für ihre berufliche und private Zukunft.

8. Varia

Sandro Cangina, Präsident von EIT.thurgau, hat bei Gesprächen festgestellt, dass die Berufskunde-Prüfung nächstes Jahr auf das Datum der GV fällt. Beim Vorstand von EIT.thurgau wären zwei Drittel der Mitglieder nicht an der GV und beim Vorstand von EIT.ost wäre es dasselbe. Er betont, dass ganz viele Anwesende im Saal auch Experten sind und er würde es beliebt machen, die Prüfung Berufskunde schriftlich zu verschieben. Er sieht nicht ganz ein, warum diese am Freitag sein muss, sie könnte auch am Dienstag der betreffenden Woche stattfinden. Am Mittwoch könnten dann die Korrekturen stattfinden und somit wären dann die Experten an der GV dabei.

Thomas Keller bedankt sich bei Sandro Cangina und erwähnt, dass die Generalversammlung eine Woche vorverlegt werden musste. Es gibt in den Sektionen bereits verschiedene Voten und eine Verschiebung würde sicher eine Möglichkeit darstellen.

Norbert Ivan Büchel, Leiter der Abteilung Berufsbildung, sagt dass das Anliegen aufgenommen und geprüft wird. Der Fokus liegt klar auf die jungen Lernenden und es soll sichergestellt werden, dass national die Prüfungen schweizweit am selben Tag stattfinden.

Für Sandro Cangino geht "zu prüfen" zu lange, wegen der Hotelsituation in Locarno. Norbert Ivan Büchel entgegnet, dass geeignete Räume gefunden werden müssen, es ist ihm aber auch bewusst, dass es schnell gehen muss.

Sébastien Frey, EIT.romandie, wirft die Frage nach den Freimitgliedern auf, was nun mit ihnen nach der Annahme der Statuten geschieht.

Thomas Keller antwortet, dass dies geprüft werden soll. Freimitglieder, die sich aktiv interessieren, sollen weiterhin bedient werden können. Man muss diese Personen abholen. In der Vergangenheit war es so, dass man 200 Freimitglieder bedient hat und dass von drei Viertel von ihnen keine Rückmeldung kam. Er denkt, es ist besser, gezielt auf diese Personen zuzugehen oder diese können sich auch bei EIT.swiss melden. Die Frage wird aufgenommen und es wird nach einer Lösung gesucht, diese Personen gehen nicht vergessen.

Das Wort wird nicht mehr ergriffen. Thomas Keller schliesst die Diskussion und den offiziellen Teil der Generalversammlung und weist auf die nächsten Veranstaltungen hin, namentlich die WorldSkills in Lyon vom 10. bis 15. September 2024, die Ineltec Reload vom 11. und 12. September 2024 in Zürich, die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz vom 28. November 2024 in Zürich, der Branchentag und die HBB-Feier vom 06. Februar 2025 in Bern und die Frühlings-Delegiertenversammlung vom 30. April 2025 in Bern.

Zum Schluss übergibt Thomas Keller das Wort dem Präsidenten von EIT.ticino, Didier Guglielmetti, für die Vorstellung des Gastortes der Generalversammlung 2025 im Tessin. Beim dritten Anlauf seit Corona freut er sich, dass die Mitglieder endlich ins Tessin kommen können. Thomas Keller erinnert daran, dass aufgrund der besonderen Hotelverhältnissen im Tessin die Hotelkontingente nur bis Ende Oktober 2024 zur Verfügung stehen und dass eine frühzeitige Reservation bis zum diesem Zeitpunkt sehr ratsam ist.

Thomas Keller bedankt sich für die guten Diskussionen und freut sich auf den Austausch mit den Anwesenden und auf einen gemütlichen Abend.



Für das Protokoll:

Thomas Keller
Präsident

Eva Bachmann
Direktion